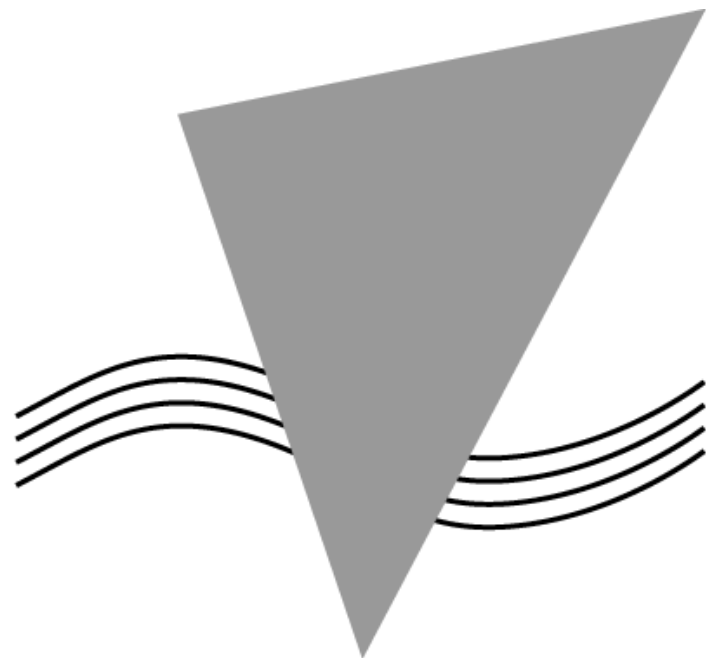


# Abfallreglement



ENNETBADEN

Stand 01.01.1996

## **I. Rechtsgrundlagen**

Die Gemeinde Ennetbaden erlässt gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen vom 08.10.1971 (Art. 27)
- das Kant. Einführungsgesetz zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977 (§ 21 ff)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983 (Art. 31)
- die Kantonsverfassung (§ 44)
- das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (§ 20, Abs. 2, lit. i)
- die Gemeindeordnung vom 14.06.1981

nachfolgendes Reglement.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und möglichst umweltschonende Abfallentsorgung.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen. Alle Abfälle müssen über die Gemeinde der Entsorgung zugeführt werden. Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidg. oder kant. Recht.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

Die Entsorgung des Abfalls ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde.

Der Gemeinderat organisiert und beaufsichtigt die Abfallentsorgung. Er schreibt für die verschiedenen Abfallarten die Entsorgungsweise vor.

Der Gemeinderat kann Verursacher, die grosser Abfallmengen oder Sondermüll produzieren, verpflichten, ihren Abfall selbst nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Er kann zusätzliche Weisungen erteilen.

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Reglement.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes bewilligen, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung der Vorschriften zu hart wäre.

#### **Art. 4 Grundsätze**

Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorab zu trennen, in erster Linie der Wiederverwertung und in zweiter Linie der separaten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung wird hauptsächlich durch die Verursacher finanziert. Es ist eine separate Entsorgungsrechnung nach dem Kostendeckungsprinzip zu führen.

Der Gemeinderat wirkt auf eine regional einheitliche, ökologische Entsorgungspolitik hin.

Der Gemeinderat überprüft periodisch die Entsorgungsmassnahmen auf ihre Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen der Abfallentsorgung und veranlasst die notwendigen Anpassungen.

#### **Art. 5 Verunreinigung öffentlichen Bodens**

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren.

### **III. Organisation der Kehricht- und Sperrgutabfahren**

#### **Art. 6 Hauskehricht**

Als Hauskehricht gelten Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können.

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 8 fallen.

## **Art. 7 Sperrgut**

Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältnissen nicht unterbringen lassen.

Diese Sperrgüter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen. Sie sind der obligatorischen Abfallentsorgung für Hauskehricht mitzugeben.

## **Art. 8 Unzulässige Abfallarten**

Von der Abfallentsorgung nach Art. 6 und 7 sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

Sonderabfälle nach Anhang 3 der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfälle (VVS), wie

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöl, Speiseöl und Fette
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
- selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren (inkl. von Autos) etc.

sowie alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionelle Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Fäkalien
- Bauschutt, Erden, Steine, Schlamm und dergleichen
- Schrott und Abbruchmaterial
- Autowracks und Autoreifen
- alle Abfälle, die gemäss Kapitel IV separat gesammelt und wiederverwertet werden.

Diese Abfälle sind nach den eidg. und kant. Vorschriften zu entsorgen.

## **Art. 9 Abfuhrmodus**

Die Abfahren des Graugutes finden einmal wöchentlich statt, die Grünabfuhr alle 14 Tage, mit Ausnahme der Monate Dezember, Januar und Februar. Sammelrouten und Wochentag werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 10 Bediente Strassen**

Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlich benützbaren Strasse und Plätzen durchgeführt.

Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Kehrplätze
- Strassen, die nur schwer befahrbar sind.

#### **Art. 11 Bereitstellen Abfuhrgut. Standplätze.**

Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Standplätze bezeichnen.

#### **Art. 12 Abfuhr durch den Verursacher**

Industrie- und Gewerbebetrieben sowie grösseren öffentlichen Betrieben kann gestattet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt.

Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen eidg. und kant. Vorschriften zu erfolgen.

#### **Art. 13 Containerpflicht**

Der Gemeinderat kann die Eigentümer von Mehrfamilienhäusern verpflichten, für die Bereitstellung von Abfällen die notwendige Anzahl von Containern anzuschaffen.

Gewerbe, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in Normcontainern oder verpackt bzw. gebündelt bereitzustellen.

## **IV. Spezialabfahren, Entsorgungsstellen und Kompostierung**

### **Art. 14 Wiederverwertbare Materialien**

Jedermann ist verpflichtet, Rohmaterialien und organische Stoffe der Wiederverwertung zuzuführen.

### **Art. 15 Kompostierung**

Organische Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Verursacher kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mieter einen Kompostierplatz bereitzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht verunmöglichen.

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst, Kompostieranlagen).

Der Gemeinderat kann die Erteilung von Bewilligungen für Neu- und Umbauten vom Nachweis eines genügenden Kompostierplatzes abhängig machen.

### **Art. 16 Entsorgungsstellen**

In den einzelnen Quartieren werden durch die Gemeinde Sammelstellen errichtet, wie z. B. für Altglas, Weissblech, Aluminium usw.

Die Hauptsammelstelle für die verschiedensten Komponenten befindet sich bei der Mehrzweckanlage Bachteli.

### **Art. 17 Spezialabfahren**

Jährlich werden folgende Spezialabfahren durchgeführt:

- Altpapiersammlungen 6 mal
- Altmetallabfahren mind. 2 mal
- Kleidersammlungen mind. 1 mal
- weitere Spezialabfahren nach Bedarf

### **Art. 18 Durchführung der Spezialabfahren**

Der Gemeinderat kann die Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen. Die Administration erfolgt in jedem Fall durch die Gemeinde.

### **Art. 19 Information**

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig in der Presse, in der "Türgepost" und in speziellen Merkblättern über die stattfindenden Spezialabfahren.

## **V. Finanzierung, Gebühren**

### **Art. 20 Kostendeckungsgrad**

Die Gemeinde erhebt Gebühren zur Deckung der Betriebskosten für die Abfallentsorgung. Es wird ein Deckungsgrad von 75 % angestrebt.

Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie gemäss Art. 12 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.

Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden den Verursachern zusätzlich belastet.

### **Art. 21 Gebührenpflichtige Entsorgung**

Alle Abfälle, welche über die Kehricht-, Sperrgut- und Grünabfuhr entsorgt werden, sind gebührenpflichtig. Ebenso der Häckseldienst, sofern das Häckselgut abgeführt werden muss.

Werden Kehrichtsäcke oder andere Gebinde vor dem Vorabend des Abfuhrtages bereit gestellt, so können diese eingesammelt und mit einer Extraabfuhr der Verbrennungsanlage zugeführt werden. Der Aufwand der Personals und der Fahrzeuge werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Können diese nicht ermittelt werden, so werden die entsprechenden Hauseigentümer kostenpflichtig.

### **Art. 22 Kostenlose Entsorgung**

Die Papiersammlungen und das Benützen der Quartiersammelstellen sind kostenlos. Bei der Altmetallabfuhr werden pro Haushalt nur Einzelstücke kostenlos entsorgt. Müssen grösserer Mengen abgeführt werden, so wird der Aufwand den Verursachern in Rechnung gestellt.

## **Art. 23 Art der Gebührenerhebung**

### Graugut

Es wird eine Kehrichtsackgebühr erhoben. Die Entsorgung von Containern des Gewerbes und der Industrie erfolgt mit Plomben, die Sperrgüter mittels Gebührenmarken.

### Grüngut

Die Entsorgung der Grünabfälle erfolgt mittels einer Jahresvignette, abgestuft auf 5 Behältergrössen. Gebündelte Gartenabfälle wie Sträucherschnitt, Himbeerstauden usw. und Einzelbehälter werden mit einer Gebührenmarke entsorgt. Die Entsorgung von Grüncontainern ab 600 l Inhalt erfolgt mittels Plomben. Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze aufgrund von Art. 20 fest.

## **VI. Rechtsschutz und Vollzug**

### **Art. 24 Vollzug, Aufsicht**

Mit der Anwendung dieses Reglementes wird die Bauverwaltung beauftragt. Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat. Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

### **Art. 25 Beschwerdemöglichkeiten**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidg. und kant. Gewässerschutzrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Gegen Anordnung von kommunalen Verwaltungsinstanzen kann zunächst innert gleicher Frist beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

### **Art. 26 Übertretungen. Beseitigungspflicht.**

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis Fr. 200.— pro Fall geahndet. Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die aufgrund von Indizien eruiert werden können.

Wer in Übertretung der Vorschriften diese Reglementes Kehricht entsorgt, kann zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes oder zu einer Entschädigung für die Ersatzvornahme verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen eidg. und kant. Vorschriften.

### **Art. 27 Haftung**

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrichtfahrzeugen oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so ist der Verursacher dafür haftbar. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung.

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann  
H. Friedrich

Der Gemeindegeschreiber  
A. Laube

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. November 1988 und ergänzt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1990.

## Anhang

### Kehrichtgebühren

Die Kehrichtgebührenansätze, gestützt auf Art. 20 und 23 des Reglementes über die Abfallentsorgung, lauten:

Ansätze Kehrichtsäcke:	35 l	Fr. 1.90 *)
	60 l	Fr. 2.90 *)
	110 l	Fr. 5.20 *)

Gebührenmarken für Container pro Leerun (Gewerbe und Industrie)	600 und 800 l	Fr. 30.00
---	---------------	-----------

Container von Wohnüberbauungen

In diesem dürfen nur die offiziellen gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke deponiert werden. Somit keine Gebührenmarken für diese Container.

Sperrgut: Wert Gebührenmarken Maximales Mass 100 x 50 x 50 cm	pro Bündel	Fr. 5.20
---	------------	----------

\*) Von diesen Ansätzen entfallen ca. Fr. --.20 auf die Beschaffungskosten der Säcke und die Verkaufsmarge des Handels. Die effektive Sackgebühr beträgt deshalb für den 35 l-Sack ca. Fr. --.80.

--oo00oo--

# VOLLZUGSVERORDNUNG

## zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ennetbaden

Der Gemeinderat erlässt aufgrund von Art. 3 des Reglementes über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ennetbaden vom 1. Januar 1989 folgende Vollziehungsverordnung:

### **Art. 1**

Der Abfall darf erst am Sammeltag ab 06.30 Uhr in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar auf liegenschaftseigenen, allenfalls an den vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden.

Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 100 x 50 x 50 cm nicht überschreiten.

Sperrgüter und Kehrriechsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.

Sperrgüter, deren Masse oder Gewicht die angegebenen Höchstgrenzen nach Abs. 2 und 3 überschreiten, sind der Grosssperrgut- oder Alteisenabfuhr mitzugeben.

Die Sammelabfahren entsorgen nur die offiziellen Kehrriechsäcke der Gemeinde Ennetbaden und die mit Gebührenmarken versehenen Sperrgüter und Container, die offizielle Kehrriechsäcke enthalten, sowie mit Gebührenmarken versehene Container von Gewerbe, Industrie und öffentlichen Betrieben.

### **Art. 2**

Die offiziellen Kehrriechsäcke können in den publizierten Verkaufsstellen des Detailhandels bezogen werden. Gebührenmarken für Container von Industrie, Gewerbe und grösseren öffentlichen Betrieben sowie für Sperrgut sind bei der Finanzverwaltung der Gemeinde zu kaufen.

### **Art. 3**

Die Container von Mehrfamilienhäusern und Gesamtüberbauungen sind möglichst auffällig mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen.

Container von Gewerbe-, Industrie- und grösseren öffentlichen Betrieben gemäss Art. 13 des Reglementes über die Abfallentsorgung sind zusätzlich mit dem Geschäfts- bzw. Firmennamen zu bezeichnen.

Alle übrigen Grossbehälter sind so zu bezeichnen, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

#### **Art. 4**

Abfälle, wie leicht brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, Benzin, Verdünner, Farbreste, Gifte, Explosivstoffe, Fluoreszenzlampen, Medikamente, Batterien usw. sind den entsprechenden Lieferanten bzw. den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

#### **Art. 5**

Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle sind der regionalen Sammelstelle abzugeben.

#### **Art. 6**

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und erst am Sammeltag bereitzustellen.

#### **Art. 7**

Die an verschiedenen Orten aufgestellten Altglassammelbehälter sind so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abgeliefert werden kann.

Es werden mit Ausnahme von Fensterscheiben alle reinen Glaswaren, wie Flaschen, Einmachgläser, Haushalt und Joghurtgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

Glaswaren dürfen in den Sammelstellen nur werktags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr deponiert werden.

In die neben den Glascontainern aufgestellten Behälter dürfen nur die nicht mehr zurückgenommenen Leergebinde, aber auf keinen Fall Kehrichtsäcke (ohne Gebühr) eingefüllt werden.

#### **Art. 8**

Büchsen aus Weissblech (Magnettest) sind gereinigt, mit eingelegtem Deckel und Boden sowie zusammengedrückt in die separaten Container bei den Sammelstellen zu werfen.

**Art. 9**

Aluminium-Abfälle, die gereinigt sind, können in den speziellen Container bei den Sammelstellen angebracht werden.

**Art. 10**

Bauschutt und Abbruchmaterial ist in brennbares Material aufzuteilen. Die brennbaren Abfälle sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben oder direkt der Verbrennungsanlage zu liefern. Nicht brennbare Abfälle wie Betonbruchstücke, Steine, Fensterglas, Aushub und dergleichen sind in separaten Mulden zu sammeln und durch das Baugesamterwerb in dafür bestimmte Deponien zu lassen.

**Art. 11**

Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten, Waldrändern usw. Diese Abfallkörbe dürfen nicht zu Aufnahme und Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden.

**Art. 12**

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen zu überprüfen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

--oo00oo--